

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Stück, 13.10.1914

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 13. Oktober 1914.) 26. Stück.

Inhalt:

- № 65. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1914, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- № 66. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 6. Oktober 1914 über die Verwendung der Überschüsse der Eisenbahnbetriebskasse.

№ 65.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Oldenburg, den 3. Oktober 1914.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1914 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 3. Oktober 1914.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleich-

terung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachungen des Bundesrats vom 6. August, 8. und 24. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 399 und 413) sowie des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 387), betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, wie folgt geändert:

1. Im § 18 a „Postprotest“ ist statt des zweiten Abs. unter V zu setzen:

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am neunzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Dasselbe gilt für die nochmalige Vor-

zeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt.

2. Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 6. August 1914 sowie die Bekanntmachungen vom 30. August und vom 8. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 391 und 401) werden aufgehoben.
3. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 27. September 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

№ 66.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg über die Verwendung der Überschüsse der Eisenbahnbetriebskasse.

Oldenburg, den 6. Oktober 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. f. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Vom Jahre 1914 an bis zum Ablauf des Jahres 1930 werden die jährlichen Überschüsse der Eisenbahnbetriebskasse in folgender Weise und Reihenfolge verwandt:

- a. zur Entrichtung der Eisenbahnsteuern für die auf preußischem Gebiet belegenen Bahnstrecken,
- b. zur Ablieferung eines Betrages von 2 437 000 *M* an die Landeskasse zur Verzinsung der bis zum Jahre 1909 für Eisenbahnzwecke erwachsenen Anleihen und sonstigen Kapitalaufwendungen, sowie zur Abtragung der Eisenbahnprämienanleihe von 1871,
- c. zu den Ablieferungen an die Landeskasse, die erforderlich sind, um die Zinsen derjenigen Anleihen zu decken, die nach 1909 aufgenommen werden und deren Erträge für dem Eisenbahnbetriebe übergebene Anlagen oder Betriebsmittel verwendet sind,
- d. zur Ablieferung eines Betrages von jährlich 650 000 *M* an die Staatsschuldentilgungskasse (§ 4),
- e. zur Ausgleichung der durch die Aufwendungen der Eisenbahnbetriebskasse nicht abgegoltenen jährlichen Abnutzung der Anlagen und Betriebsmittel der oldenburgischen Staatsbahnen. Die hiernach zu verwendenden Beträge fließen in den Eisenbahnbaufonds (§ 3),
- f. zur Ausführung des im Voranschlag der Landeskasse jeweilig festgestellten Zuschusses zu den allgemeinen Landesausgaben,
- g. zur Speisung des Eisenbahnbaufonds.

§ 2.

Die Ablieferung nach § 1 litt. d ermäßigt sich um den Betrag, um den der jährliche Aufwand für die Verzinsung der Rauffumme für die Oldenburg-Wilhelmshavener Eisenbahn oder der zu deren Begleichung aufzunehmenden Anleihe die Summe von 970 000 *M* überschreitet. Bleibt der genannte Zinsaufwand hinter dieser Summe zurück, so erhöht sich die Ablieferung um den ersparten Betrag.

§ 3.

Der Eisenbahnaufonds wird vom Ministerium der Finanzen verwaltet und dient zur Bestreitung der Kosten von Erweiterungen und Ergänzungen der staatlichen Eisenbahnen, die nicht aus der Eisenbahnbetriebskasse gedeckt werden. Die Mittel sind, soweit sie nicht durch Zuschüsse der Eisenbahnbetriebskasse (§ 1 litt. e und g) oder sonstige eigene Einnahmen gedeckt werden, durch Aufnahme von Anleihen zu beschaffen.

§ 4.

Zur ausgiebigen Tilgung der Staatsanleihen wird eine Staatsschuldentilgungskasse errichtet und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie nach näherer Anweisung des Ministeriums der Finanzen verwaltet.

§ 5.

In die Staatsschuldentilgungskasse fließen außer den jährlichen Ablieferungen nach § 1 litt. d bis zum Ablauf des Jahres 1930 die Zinsen der angekauften Schuldverschreibungen und der sonstigen Kassenbestände.

§ 6.

Die Mittel der Staatsschuldentilgungskasse sind zum Ankauf von Schuldverschreibungen der konsolidierten Staatsanleihe von 1873 und der später aufgenommenen oder aufzunehmenden Inhaberanleihen zu verwenden.

Bis zum Ankauf von Schuldverschreibungen können verfügbare Mittel durch Hinterlegung bei öffentlichen Kassen und bei Banken und durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere nutzbar gemacht werden, die nach den Vorschriften des Reichsbankgesetzes von der Reichsbank gekauft werden dürfen.

§ 7.

Die von der Kasse erworbenen Schuldverschreibungen sind zu vernichten, nachdem die entsprechenden Forderungen auf den Namen der Kasse in das Staatsschuldbuch eingetragen sind.

§ 8.

Über den Bestand und die Geschäftsführung der Staatsschuldentilgungskasse ist alljährlich ein Bericht dem Landtage vorzulegen.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1914 nach der Ratifikation des über die Oldenburg-Wilhelmshavener Eisenbahn am 30. Dezember 1913 abgeschlossenen Staatsvertrages in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die Gesetze vom 13. März 1891, betreffend den weiteren Ausbau des oldenburgischen Eisenbahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung, und vom 27. März 1903, betreffend die Herstellung einer unmittelbaren Bahnverbindung zwischen Varel und der Bahn Brake-Nordenham, außer Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 6. Oktober 1914.

Im besonderen Auftrage des Großherzogs:

(Siegel.) **Das Staatsministerium.**

Ruhstrat.

Dugend.